

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum erlangten Resultat gekommen sind und durch dessen weitere Vervollkommnung wir hoffen, uns dem Vorbild weiter noch nähern zu können. Es war geboten, der unrichtigen Darstellung des Könnens unsrer Kavallerie entgegenzutreten. Denn die grösste Gefährdung unsrer Wehrfähigkeit liegt in der immer nagenden Furcht, mit den Mitteln, die unsre Verhältnisse gewähren, nicht zu vollem Kriegsgenügen kommen zu können. Jener wegen, die so empfinden, es in Worten nicht laut werden lassen, wohl aber in Taten, war es geboten, dass gerade ich die gänzlich unbegründete Verurteilung zurückwies; denn ich bin bekannt dafür, dass ich durch vielfach sehr ungern gehörten Hinweis auf Unvollkommenheiten den Fortschritt zu fördern trachte.

Es gibt aber auch unter denjenigen, die erfolgreich für die Kriegstüchtigkeit unsres Wehrwesens arbeiten, manche, die im Bewusstsein ihres Könnens und ihrer Erfolge gern vergessen, dass wir nicht bloss für das zu erreichende Ziel, sondern auch für die dafür notwendigen Mittel immer unser Vorbild in den grossen kriegserprobten Armeen unsrer Nachbarstaaten suchen müssen. Der Eindruck, den unser Wehrwesen auf die dortigen Fachleute macht, muss uns daher ganz besonders dann wertvoll sein, wenn er sich in Aussetzungen äussert. Es wäre mehr als nur töricht, wenn wir in einer Beurteilung, deren Unbegründetheit leicht zu erkennen ist, die Berechtigung erblicken wollten, auf solches Urteil überhaupt nicht zu hören oder gar zu meinen, wir könnten von dorthier nichts lernen.

U. Wille.

Eidgenossenschaft.

Mitgeteilt. Der Aufruf des Herrn Oberst E. Wyss zugunsten des gewesenen Spitalwärters Schmid enthält eine Anzahl wesentlicher Irrtümer, deren öffentliche Richtigstellung geboten erscheint. Wir stellen an Hand der Akten Folgendes fest:

1) Dem Wärter Schmid musste die Ausrichtung einer Pension nicht deswegen verweigert werden, weil nach dem ärztlichen Befunde „ein Kausalzusammenhang zwischen dem Militärdienst und Erblindung“ nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, sondern weil Schmid, als Zivilangestellter des Bundes, dem Militärversicherungsgesetz gar nicht unterstand!

2) Unzutreffend oder wenigstens in keiner Weise nachgewiesen ist ferner der im Aufruf angedeutete Zusammenhang zwischen der Erblindung Schmidts mit seinen Verrichtungen als Spitalwärter und mit seiner Wohnung im Militärspital Thun. Als Schmid seinerzeit seine Interessen verfocht, wurde eines gesundheitsschädlichen Einflusses der Dienstwohnung mit keiner Silbe Erwähnung getan, sondern Schmid stellte Ueberanstrengung durch Nachtwachen als Ursache seiner Erblindung hin; es ist jedoch auch dieser Zusammenhang nach dem augenärztlichen Gutachten mehr als zweifelhaft.

3) Endlich — und das ist der wesentlichste Irrtum im Aufruf zugunsten Schmidts — hat Schmid nicht einen Besoldungsnachgenuss von 2000 Fr., sondern von

3000 Fr. bezogen und über diesen Besoldungsnachgenuss hinaus hat der Bundesrat dem Schmid im Frühjahr 1906 in Hinsicht auf seine traurige Zukunft eine weitere Entschädigung von Fr. s. 2000 zugesprochen mit der Klausel, dass sich Schmid mit dieser Abfindung endgültig befriedigt erkläre. Bis jetzt hat Schmid diese Erklärung, gegen welche er die restanzlichen 2000 Fr. jederzeit erheben kann, nicht ausgestellt. Die Gesamtverpflichtungen des Bundes in Sachen Schmid belaufen sich somit, ohne Berechnung der Kosten für jahrelange Behandlung, für Stellvertretung usw., auf Fr. 5000.

Im übrigen wünschen wir der zugunsten Schmidts ins Werk gesetzten Sammlung guten Fortgang.

Bern, den 23. November 1909.

Oberfeldarzt.

Ausland.

Frankreich. Die „France militaire“ brachte gleich nach den Manövern einen fröhlichen Brief mit Manövereindrücken eines Infanterieoffiziers, dem wir das nachstehende über die modernen Verbindungsmittel entnehmen wollen:

... Nun geht's von der Strasse herunter, bestellte Felder, tropische Hitze. Meine Kompagnie ist weit entsendet; hinter uns rollt sich ein Draht ab: der Regimentsfernsprecher. Ausnahmsweise geht's heute. Dafür gibt's auch eine Flut von Befehlen, Gegenbefehlen, Weisungen: Decken Sie sich besonders nach rechts! Keine Flurschäden! Nicht schiessen, schneller vorwärts, und so geht's weiter. Genug, genug, ein Fernsprechergerät überholt uns, aber unseres arbeitet weiter wie ein Regenschauer, plötzlich hört's auf, wird wohl irgendwo gerissen sein, Gott sei Dank, ich atme auf.

Da treten aber auch schon die Winkerflaggen in Tätigkeit: na, denn her zu mir, meine getreuen Winker. Ganz verzweifelt bewegen sich die kleinen roten und weissen Fähnchen hin und her, unerschütterlich geben meine Winker nur das eine Zeichen zurück: Nicht verstanden! Doch was ist das, da zeigt sich auch der Feind, Gott sei Dank, dass man ihn doch sieht, sonst wären wir mit der Nase auf ihn gestossen, also Gefahr von rechts!

Da kommt auch schon ein Schiedsrichter angejagt: „Ihr seid alle tot, die Artillerie beschiesst Euch seit einer Viertelstunde! Wo ist der Hauptmann?“ Schüchtern nahe ich mich dem Schiedsrichter mit vier Streifen (Abzeichen des Majors). Natürlich ist's ein Artillerist: „Herr Hauptmann, Ihre Kompagnie ist für den ganzen Tag ausser Gefecht gesetzt!“ Halt, Gepäck abhängen! Dieser Tod kommt uns sehr gelegen, Drei Stunden sind wir ohne ausruhen in Bewegung, ohne irgend etwas gesehen zu haben.

Da mit einem Male: „Zum Donnerwetter, was liegt Ihr denn da herum? Wo ist der Hauptmann?“ Diesmal ist's einer mit fünf Streifen (ein Oberstleutnant) und ein Infanterist: „Artillerie! Was, Artillerie? Wer sagt Ihnen denn, dass die Artillerie Sie überhaupt gesehen hat. Hat sich auch nicht auf Sie eingeschossen. Also vorwärts, vorwärts!“

Auf, umhängen! Weiter geht's, verloren sind wir ja so oder so.

... Der Draht ist zerrissen, die Winkerflaggen sind verschwunden, dem Radfahrer ist ein Reifen geplatzt, der Reiter liegt im Graben, und der Gaul streckt alle viere in die Luft — nur den unermüdeten kleinen Infanteristen tragen seine zwei Beine zu uns her, langsam aber sicher: Herr Hauptmann, die Uebung ist zu